

Wahlordnung des Bundeskongresses der linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 24. Februar 2024 -

1 § 1 Grundsätze

- 2 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der 2. Tagung des 16. Bundeskongresses.
- 3 (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 4 (3) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die
5 Kommissionen.
- 6 (4) Die Wahlgänge werden über Open Slides grundsätzlich als E-Votings durchgeführt.
7 Das Wahlergebnis der E-Votings zum Bundessprecher:innenrat wird in einem
8 Briefwahlgang bestätigt.

9 § 2 Wahlkommission

- 10 (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission, die aus
11 mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte
12 eine:n Wahlleiter:in, sofern diese:r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt
13 wurde.
- 14 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer
15 des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission
16 angehören. Sollte die Wahlkommission dadurch unter ihre
17 Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend
18 nachgewählt werden.

19 § 3 Kandidaturen

- 20 (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidat:innenliste auf. Wahlvorschläge können bis
21 zur Schließung dieser Liste eingereicht werden.
- 22 (2) Jede:r Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, die:der
23 wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 24 (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit
25 Kandidierenden der Wahlkommission Einverständniserklärungen in Textform
26 vorliegen.
- 27 (4) Die Kandidat:innen haben das Recht, sich zu ihrer Person und ihren Zielen
28 vorzustellen. Abwesende Kandidat:innen können von Anwesenden vorgestellt
29 werden, insofern dies mit der:dem Kandidat:in abgeklärt ist. Über den zeitlichen
30 Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle
31 Kandidierenden einer Wahl gleich.
- 32 (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, Kandidierenden Fragen zu stellen oder
33 Anmerkungen zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder ein
34 gesonderter Beschluss der Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle
35 Kandidierenden einer Wahl gleich.

36 **§ 4 Durchführung der Wahlgänge**

- 37 (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der
38 Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die
39 Schließung der Kandidat:innenliste.
- 40 (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die*den Wahlleiter*in. Sie kann
41 nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung
42 des Endes durch den:die Wahlleiter:in.
- 43 (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind
44 die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe
45 Satzung § 6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher
46 zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FLINTA*-Kandidierenden
47 zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen
48 (quotierte Liste). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle Geschlechter ist,
49 werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Offene Liste). Beide
50 Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn
51 nicht mehr FLINTA* vorgeschlagen werden, als zur Einhaltung der Quotierung
52 erforderlich sind oder wenn alle FLINTA*-Kandidierende bereits vorab auf die
53 Kandidatur auf der offenen Liste verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge kann
54 entfallen, wenn nicht mehr Männer kandidieren, als gemäß den Vorgaben zur
55 Geschlechterquotierung gewählt werden können.
- 56 (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch
57 Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang
58 aufgerufen werden.

59 (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten
60 Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die
61 Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die
62 Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die
63 Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im
64 Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

65 **§ 5 Stimmabgabe**

- 66 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- 67 (2) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter jeden Namen von Kandidierenden
68 mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine
69 Enthaltung.
- 70 (3) Die Zahl der zulässigen Stimmen pro wählender Person ist auf die Zahl der zu
71 besetzenden Ämter oder Mandate begrenzt.
- 72 (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu
73 besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

74 **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

- 75 (1) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die
76 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
77 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
78 auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von
79 Open Slides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.
- 80 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der
81 Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
82 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
83 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
- 84 (3) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die
85 Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie
86 mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung
87 kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum
88 Bundessprecher*innenrat liegt das Quorum bei der absoluten Mehrheit.
- 89 (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat*innen antreten wie
90 Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.

91 (5) Bei Stimmgleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker*innen
92 findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl
93 statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten
94 Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

95 (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar
96 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

97 **§ 7 Briefwahl**

98 (1) Die Briefwahl dient der Bestätigung der E-Votings zum Bundessprecher:innenrat.

99 (2) Bei der Briefwahl sind alle während der Wahlgänge auf der Tagung anwesenden
100 Delegierten wahlberechtigt.

101 (3) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt unverzüglich nach dem
102 Bundeskongress.

103 (4) Jede:r Wahlberechtigte:r muss bei Teilnahme an der Briefwahl die beiliegende
104 eidesstattliche Versicherung unterschreiben und mitschicken.

105 (1) Die öffentliche Auszählung durch die Wahlkommission findet am 21.03.2024 um
106 10:00 Uhr statt. Die Stimmen müssen bis dahin in der Bundesgeschäftsstelle
107 eingegangen sein.